

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags

**Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu
BT-Drucks 19/15618 und Antrag 19/15772
Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien
am 29.1.2020**

Sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich sehr
herzlich!

Zunächst werde ich meine Position zu der im Antrag 19/15772
vorgeschlagenen „großen“ Lösung erläutern (1.). Ich befürworte eine
Regelung, nach der Ehepaare und Lebensgefährten entweder
gemeinsam oder gar nicht adoptieren können.¹ Anschließend möchte
ich einige Bemerkungen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung
machen (2.).

1. „Große“ Lösung

Das BVerfG konzentriert sich in der Entscheidung vom März 2019
nicht auf adoptionswillige Erwachsene, sondern auf die Kinder, die
bereits in nichtehelichen Familien leben.² Kinder können auf eine
Eheschließung der Eltern keinen Einfluss nehmen. Durch die
Verweigerung der Adoption werden sie nicht vor den Nachteilen
instabiler Familienverhältnisse geschützt. Ihre Familien sind wie sie
sind, mit unverheirateten Eltern, mit oder ohne Adoption. An diesen
Wertungen muss sich auch der Gesetzgeber bei der Umsetzung
orientieren.

¹ So auch: *Helms*, FamRZ 2019, 1073; *Eckebrecht*, NZFam 2019, 977, 981; *Löhnig*, NZFam 2019, 487.

² BVerfG, Beschl. v. 26.3.2019 – 1 BvR 673/17 – Rn. 61 ff.

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Unternehmensrecht, Recht der
Familienunternehmen und
Justizforschung

Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur.

Tel 0521 106-5100 (Sek. Sandra Witte)
sekretariat.sanders@uni-bielefeld.de
<http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/sanders/>

Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld

Steuernummer: 305/5879/0433
UST-IdNr.: DE811307718
Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Folgt man der Argumentation des BVerfG bedeutet das, dass die Neuregelung jedenfalls die Kinder, die in faktischen Familien leben, nicht benachteiligen darf, um in einem neuerlichen Verfahren vor dem BVerfG Bestand zu haben.

Durch die Regelung der Stiefkindadoption beseitigt der vorliegende Entwurf die in der Entscheidung benannte Ungleichbehandlung. Die Neuregelung erlaubt auch die Sukzessivadoption, so dass die zweite Möglichkeit einer Ungleichbehandlung ebenfalls vermieden wird.

Nicht geregelt wird allerdings die Situation, in der ein Kind in einer Pflegefamilie aufwächst, bei der die Eltern nicht verheiratet sind.³ Hier kann das nichteheliche Paar das Kind nicht gemeinsam adoptieren, ein verheiratetes Pflegeelternpaar aber schon. Darin kann man eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung der betroffenen Kinder sehen. Natürlich könnten zunächst der eine und dann der andere Partner adoptieren, aber das würde den ganzen Prozess unnötig langwierig machen.⁴

Außerdem wird die Einzel-Adoption zweier nichtehelicher Personen nacheinander der Situation nicht gerecht. Ein Paar muss ein Kind zumindest faktisch gemeinsam annehmen oder es wird entweder die Adoption oder die Beziehung scheitern. Vielleicht sogar beides. Wird ein Kind von einer Einzelperson adoptiert, die in einer Lebensgemeinschaft in der Art lebt, wie sie dem Gesetzgeber in § 1766a des Entwurfs vorschwebt, dann wird entweder der Partner zweiter Elternteil oder das Kind unglücklich werden. Denn wird das Kind vom Partner des Adoptivelternteils abgelehnt, kommt das Kind in einen Paarkonflikt statt in ein sicheres Zuhause hinein. Schlimmer macht es noch für das Kind, dass es sich selbst als Ursache des Streits ansehen muss.

Zur Vermeidung einer solchen – für alle Beteiligten schrecklichen Situation - würden in der Praxis Adoptionsverfahren sinnvollerweise von Anfang an auch ohne eine große Lösung mit Blick auf das Paar und nicht nur die annehmende Einzelperson geführt. Ein gutes Adoptionsverfahren muss den Blick immer auf den ganzen Umkreis der annehmenden Person richten. Ein Kind wächst schließlich nicht nur mit einer Einzelperson auf, sondern gewinnt eine neue Familie und ein neues soziales Umfeld mit Großeltern, Tanten, Onkel, Freunden und Nachbarn. Lebt aber die allein annehmende Person in einer stabilen Beziehung, so gewinnt dies für das Kind noch eine viel größere Bedeutung, der bei der Entscheidung über die Adoption bedacht werden muss. Die Aufteilung in eine Einzeladoption und eine Sukzessivadoption spaltet den notwendigen Blick auf die ganze Familiensituation auf. Das ist im besten Fall unnötig, im schlimmsten Fall schädlich für das Kind.

Daher plädiere ich dafür, dass Paare nur gemeinsam adoptieren können, egal ob verheiratet oder nicht. Das gilt übrigens auch in Ländern wie England, Norwegen und Irland, in denen die Adoption durch unverheiratete Lebensgefährten zulässig ist.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es andernfalls zu einer Ungleichbehandlung von Ehegatten gegenüber Lebensgefährten kommen wird. Ehegatten können schließlich nur gemeinsam, nichteheliche Lebensgefährten allein adoptieren, selbst wenn der Ehegatte schon seit Jahren getrennt lebt.

³ Dazu auch *Eckebrecht*, NZFam 2019, 977, 981; *Löhnig*, NZFam 2019, 487.

⁴ Vgl. auch *Keuter*, NZFam 2020, 49, 52.

Nichteheliche Lebensgefährten können dagegen nur nacheinander adoptieren, nicht gemeinsam. Das Bundesverfassungsgericht hat offen gelassen, ob diese Ungleichbehandlung adoptionswilliger Eltern eine Verfassungswidrigkeit rechtfertigen könnte.⁵ Unabhängig von der Frage, wie das BVerfG diese isolierte Frage beurteilen würde, halte ich eine große Lösung für besser.

2. Bemerkungen zum Entwurf der Bundesregierung BT-Drucks 19/15618

Nun möchte ich einige Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der Bundesregierung machen. Sollte man an der hier vorgeschlagenen Lösung festhalten, so möchte ich kleinere Änderungen anregen.

Zunächst halte ich den **Begriff „verfestigte Lebensgemeinschaft“** für unglücklich.⁶ Dieser Begriff wird bereits im Unterhaltsrecht (§ 1579 Nr. 2 BGB) verwendet. Im Unterhalts- und Adoptionsrecht hätte der Begriff eine jeweils andere Zielrichtung. Lebt die Person, die Unterhalt begehrt, in einer verfestigten Lebensgemeinschaft, dann ist es unbillig, wenn der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte für den Unterhalt aufkommen soll. Vorbild der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die dem Adoptionsrecht vorschwebt, ist die berühmte Definition des BVerfG aus dem Jahr 1992, wonach unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft „eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft“ zu verstehen ist, die „daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen“.⁷ Die Voraussetzungen für eine solche Beziehung sind höher, als für eine verfestigte Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB. Die Auslegung des Begriffes in § 1766a BGB und § 1579 Nr. 2 BGB wird damit in der Praxis ganz anders sein müssen.

Dieses Problem räumt der Entwurf auch ein, versucht dies aber durch zusätzliche Voraussetzungen zu kompensieren. Mein Vorschlag wäre aber, Missverständnisse von vornherein zu vermeiden und auf das abzustellen worum es hier geht: Ob die Lebensgemeinschaft Stabilität verspricht, so dass sie einem Kind ein sicheres Zuhause bieten kann. Ich würde daher dafür plädieren, entsprechend der Vorschläge des DFGT die Formulierung „stabile eheähnliche Lebensgemeinschaft“ zu wählen.

Die Dauer von vier Jahren als **Regelbeispiel Nr. 1** ist zwar im Rechtsvergleich recht lang bemessen, doch besteht hier meines Erachtens kein Änderungsbedarf. Begründete Ausnahmefälle können anerkannt werden. Im Interesse des anzunehmenden Kindes ist es besser, wenn die Beziehung schon größere Belastungsproben bestanden und sich über einen längeren Zeitraum bewährt hat.

Mehr ins Nachdenken gebracht hat mich **Regelbeispiel Nr. 2**. Hat das Paar vor der Geburt des gemeinsamen Kindes gar nicht zusammengelebt, so kann dies zu einer erheblichen Belastungsprobe für die junge Familie werden, in der die Stellung des Stiefkindes vielleicht

⁵ BVerfG, Beschl. v. 26.3.2019 – 1 BvR 673/17 – Rn. 129.

⁶ Vgl. dazu auch *Keuter*, NZFam 2020, 49, 50; *Grziwotz*, ZRP 2020, 6, 7.

⁷ Vgl. BVerfG, Urt v. 17.11.1992 – 1 BvL 8/87 - BVerfGE 87, 234, 264.

nicht sofort entschieden werden sollte.⁸ Letztlich unterstütze ich aber den Regierungsentwurf: Die Kinder einer Familie sollen von Anfang an als rechtliche Geschwister aufwachsen können. Das Stiefkind, das seinen leiblichen Elternteil schon mit dem neuen Geschwisterchen und dem neuen Partner teilen muss, soll sich nicht weiter ausgeschlossen fühlen müssen. Zudem schweißt ein gemeinsames Kind ein Paar noch deutlich mehr zusammen als ein Trauschein.

Ins Auge fällt § 1766a Abs. 2 S. 2 des Entwurfs, nach dem eine „verfestigte Lebensgemeinschaft“ nicht angenommen werden soll, wenn **ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist**. Auch hier ist der Hintergrund der Regelung einleuchtend. Das Kind soll in eine stabile Familie kommen, die nicht dadurch belastet wird, dass einer der Partner in einer mehr oder weniger offiziellen Menage a trois lebt. Hier kann man typischerweise davon ausgehen, dass die für das Kind notwendige Stabilität nicht vorhanden ist. Nach der bereits oben zitierten BVerfG aus dem Jahr 1992, ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft auf Dauer angelegt und lässt daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zu.

Es sind allerdings Situationen denkbar, in denen ein Ehegatte vom anderen seit Jahren dauerhaft getrennt lebt, diesem aber aufgrund einer Krankheit oder religiösen Überzeugung die Scheidung nicht zumuten will, die nichteheliche Beziehung aber trotzdem Stabilität verspricht. Es wäre durchaus denkbar, dass ein Kind, das in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem solchen anderweitig verheirateten sozialen Elternteil lebt, die Stiefkindadoption durch den verheirateten sozialen Elternteil begehrt. Dieses Kind könnte dann in einer Verfassungsbeschwerde seine Ungleichbehandlung mit anderen Kindern rügen. Das Kind kann – wie das BVerfG in der Entscheidung vom März 2019 ausführte, auf das Verhalten seiner Eltern keinen Einfluss nehmen. Es kann weder eine Eheschließung, noch eine Scheidung herbeiführen. Angesichts der auf das Kind fokussierten Argumentation des BVerfG in der Entscheidung vom März 2019, wird dieser Vortrag möglicherweise Gehör finden. Ein genereller Ausschluss wäre zur Prüfung der stabilen Familienverhältnisse nicht erforderlich, könnte dann argumentiert werden, da andere Rechtsordnungen, z.B. das englische und irische Recht, Ausnahmen für dauerhaft getrennt lebende Ehepartner vorsehen.

Um dies auszuschließen, ließe sich ein umgekehrtes Regelverhältnis einführen, dass im Einzelfall eine abweichende Beurteilung erlaubt.

Nach alledem würde ich, wenn an der kleinen Lösung festgehalten werden sollte, folgende Änderung des Entwurfs vorschlagen:

§ 1766a

(1) Für zwei Personen, die in einer stabilen eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten die Vorschriften dieses Untertitels über die Annahme eines Kindes des anderen Ehegatten entsprechend.

(2) Eine stabile eheähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Personen

1. seit mindestens vier Jahren oder
2. als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem

⁸ So Keuter, NZFam 2020, 49, 51.

zusammenleben. Sie liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist.

◀

◀

◀